

hinein. Er enthüllt die Methode, die wir sowohl in der Schulung unserer Funktionäre als auch in der Erhebung und Begeisterung der Massen anwenden müssen. Jeden, der in der Versammlung, dem Vortrag oder der Unterrichtsstunde ein Fremdwort oder einen allgemeinen Begriff gebraucht, müssen wir zwingen mit deutlichen Worten zu sagen, welche Tatsachen, Verhältnisse oder Fragen er eigentlich meint. Wenn man dieses Verfahren systematisch und planmässig übt, wird man Erfahrungen darüber sammeln können, wie weit hinter allgemeinen und schon tausendfach gebrauchten Ausdrücken wirkliche Gedanken stehen, und wie oft das leider nicht der Fall ist.

XX

## LEO ARONS · ERBSCHAFTSSTEUER



N den Erörterungen über unsere Stellung zur Erbschaftssteuerfrage ist ein Moment, wie es scheint, nicht genügend gewürdigt worden: nämlich die Bedeutung jeder allgemeinen Erbschaftssteuer für die Kontrolle der Einkommen- und Vermögenssteuer. Und doch ist gerade dieses Moment in Theorie und Praxis längst anerkannt. So sagt Schanz: »Es ist unbestritten, dass sie [die Erbschaftssteuer] das vorzüglichste Kontrollmittel für die allgemeinen direkten Steuern ist. Ohne die Erbschaftssteuer ist das direkte Steuerwesen, namentlich die allgemeine Einkommensteuer, auf Sand gebaut.«<sup>1)</sup> Und im Jahr 1903 empfahl der Gouverneur des Staates Oregon (Vereinigte Staaten von Amerika) die Einführung der Erbschaftssteuer gerade mit Rücksicht auf die Steuerhinterziehung bei Lebzeiten. Besonders interessant ist die im Staat Louisiana im Jahr 1898 eingeführte Spezialerbschaftssteuer, die nur dann erhoben wird, wenn das geerbte oder geschenkte Vermögen vor dem Übergang nicht den Gesetzen entsprechend versteuert war.<sup>2)</sup> Gerade die Eigenschaft der Erbschaftssteuer als Kontrolle der Einkommensteuer dürfte es sein, die ihre Ausdehnung auf Kinder und Ehgatten den preussischen Konservativen so ausserordentlich gefährlich erscheinen lässt. Denn die Aufklärung bei der Erbschaftssteuerveranlagung dürfte den *Familiensinn* so manchen Grossgrundbesitzers in recht eigentümlicher Beleuchtung zeigen. Aber aus dem selben Grund muss die Einführung einer allgemeinen Erbschaftssteuer einem jeden sozial denkenden Menschen stets willkommen sein: Selbst bei den niedrigsten Sätzen und bei Gewährung aller möglichen, an sich unbilligen Erleichterungen behält die, wie man gesagt hat, *verhunzte* Erbschaftssteuer immer noch ihren Wert als Kontrolle der Einkommensteuer, und sie verspricht damit nicht nur finanziellen Gewinn, sondern auch soziale Aufklärung.

Dass bei der Erbschaftssteuer wie bei den übrigen abgestuften Steuern die zu besteuernde Masse bei der Veranlagung zweckmässig in Beträge zu teilen sei, deren jeder nach einem bestimmten Prozentsatz versteuert wird, habe ich in anderm Zusammenhang in den *Sozialistischen Monatsheften* ausgeführt.<sup>3)</sup> Hier mag erwähnt werden, dass das Prinzip, freilich nur in sehr unvollkommener

<sup>1)</sup> Siehe Schanz *Erbschaftssteuer* im *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, 3. Band /Jena 1909/, pag. 1054.

<sup>2)</sup> Siehe Schanz, loc. cit., pag. 1086.

<sup>3)</sup> Siehe meinen Artikel *Zur formalen Technik abgestufter Steuern* in den *Sozialistischen Monatsheften*, 1908, 3. Band, pag. 1393 ff.

Weise, bei der neuen englischen Erbschaftssteuergesetzgebung angewandt werden soll. Nachdem wie früher bis zur 12. Stufe (Nachlässe bis zur Höhe von 1 Million Pfund Sterling) für die einzelnen Stufen steigende Prozentsätze bestimmt sind, wird für noch grössere Nachlässe festgesetzt, dass die erste Million mit 10 %, der Rest nach einem andern Satz versteuert werden soll. Freilich sind wieder für den gesamten Rest feste Sätze (11 bis 15 %) bestimmt, die von der Höhe der Nachlasssumme abhängen. Die Teilung in Beträge kommt hier nur einmal vor, während unterhalb und oberhalb der so gewonnenen Grenze (1 Million Pfund Sterling) die bisherige, unzweckmässige Methode beibehalten wird.

Diese Erwägungen können für die Reichsgesetzgebung möglicherweise überflüssig werden, wenn man sich auf eine wirksame Nachlassbesteuerung beschränkt und darüber hinaus die eigentliche Erbanfallbesteuerung den Einzelstaaten überlässt. Erwünscht wäre es, wenn man hier mit dem von der Theorie bereits vertretenen Gedanken<sup>4)</sup> Ernst machte ein Miterbenrecht des Staates, also hier des Reichs, zu konstruieren. Eine sehr zweckmässige und knappe Formulierung böte der Satz: Bei jedem Nachlass erscheint das Reich als auf Pflichtteil gesetzter Erbe erster Ordnung.

Aus dieser einfachen Bestimmung lassen sich die Sätze für die Nachlassbesteuerung in den einzelnen Fällen leicht berechnen, wenn man berücksichtigt, dass nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch 1. als Erben erster Ordnung die lebenden Kinder des Erblassers und solche, von denen Abkömmlinge leben, in betracht kommen;<sup>5)</sup> dass 2. neben Erben erster Ordnung nur noch der überlebende Ehegatte des Erblassers als gesetzlicher Erbe berufen ist, und zwar mit einem Viertel; dass 3. der Pflichtteil in der Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils besteht. War der Verstorbene nicht verheiratet, oder war er verwitwet, so erhält, wenn keine Kinder vorhanden sind, das Reich 50 % des Nachlasses. Beträgt aber in diesem Fall die

Zahl der Kinder	1,	2,	3,	4,	.....	n
so erhält das Reich	25 %,	16 $\frac{2}{3}$ %,	12 $\frac{1}{2}$ %,	10 %,	.....	$\frac{1}{2} \cdot \frac{100}{n+1} = \frac{50}{n+1} \%$ .

Die allgemeine Formel ist leicht verständlich und leicht anzuwenden: Sind zum Beispiel 11 erbberechtigte Kinder vorhanden, so beträgt der Steuersatz  $\frac{50}{12} = 4\frac{1}{6} \%$ . Lebt der Ehegatte des Erblassers noch, so scheidet für diesen zunächst ein Viertel des Nachlasses aus. Nunmehr gilt für den Rest von 75 % die gleiche Rechnung wie oben. Ist kein Kind vorhanden, so erhält das Reich 37,5 %, bei 1 Kind 18 $\frac{3}{4}$  %, bei 2 Kindern 12 $\frac{1}{2}$  %, bei 3 Kindern 9 $\frac{3}{8}$  %, bei 4 Kindern 7 $\frac{1}{2}$  % usw., allgemein: bei n Kindern  $\frac{37,5}{n+1} \%$ ; also zum Beispiel bei 11 Kindern 3 $\frac{1}{8}$  %. Die Steuer beträgt durchweg drei Viertel des Satzes für den ersten Fall.

Diese Sätze erscheinen auf den ersten Blick recht hoch, und doch zeigt eine einfache Überlegung, dass dem nicht so ist. Könnten sich Seitenverwandte oder gar Eltern oder Grosseltern darüber beklagen, wenn der Erblasser statt kinder-

<sup>4)</sup> Siehe Schanz, loc. cit., pag. 1058.

<sup>5)</sup> Im folgenden soll unter der Zahl der Kinder immer die Summe der hiernach erbberechtigten verstanden werden.

los zu sein in glücklicher Ehe ein Kind gezeugt hätte? Und doch wären sie in diesem Fall weit mehr *geschädigt* als durch die Nachlasssteuer, selbst in der oben angenommenen Höhe. Dass dabei von einer Untergrabung wirtschaftlicher Existenzen, von einer Schwächung des Familiensinns gesprochen werden kann, ist doch gänzlich ausgeschlossen. Und wenn Kinder vorhanden sind, dürften diese in Deutschland, das voll stolz auf Frankreich mit seiner allgemein üblichen Beschränkung der Kinderzahl zu blicken liebt, sich beschwert fühlen, wenn die Geschwisterzahl um ein Haupt vermehrt würde? Und doch würden sie dadurch in höherem Grad *geschädigt* als durch unsere Nachlasssteuer, wenn nicht gerade ihr Familiensinn es durchzusetzen gewünscht hätte, dass etwa das Letztgeborene auf Pflichtteil gesetzt werde.

Gewissen Härten kann man wie bei jeder andern Normierung der Sätze begegnen. So durch Freilassen eines bestimmten mässigen Grundbetrags bei jedem Nachlass, durch Festsetzung der Hälfte des Satzes für einen noch höhern Betrag, durch Zahlungsaufschub und Ratenzahlung für den Fall, dass ein erheblicher Betrag des Vermögens nicht flüssig sondern in einem Betrieb festgelegt ist usw. Auch die besondere Natur der Festsetzung in unserm Fall erlaubt Milderungen, zum Beispiel doppelte Anrechnung von Kindern unter einem bestimmten Alter. Eine Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades der vorhandenen Erben, soweit es sich nicht um Ehegatten und Kinder handelt, sowie der Höhe des dem einzelnen zufallenden Erbeils erübrigt sich bei einer Nachlasssteuer; sie ist Aufgabe der Erbanfallsteuergesetzgebung, die hier den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten gedacht wurde.

XX

## JOHANN LEIMPETERS · DER KAMPF IN MANSFELD



**M**ANSFELD, in der politischen wie in der ökonomischen Geschichte ein bekannter und bedeutender Name, wird nunmehr auch in der Geschichte der Arbeiterkämpfe Deutschlands einen besonderen Platz einnehmen. Denn das, was sich jetzt in 6 Wochen des Kampfes in der alten Grafschaft abgespielt hat, ist für die ganze deutsche Arbeiterbewegung ein wichtiges Ereignis, weil hier zum erstenmal seit Bestehen einer Bergarbeiterorganisation, wenn nicht überhaupt zum erstenmal, *reichstreue* Bergleute in einen erbitterten Streik für Anerkennung und Duldung einer Organisation eingetreten sind, deren Feinde sie bis dahin gewesen waren. *Reichstreue* Knappen, Gegner der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung, die im Kampf gegen den *Umsturz* bisher als sicheres *Bollwerk* gestanden haben, an deren *Zuverlässigkeit* kein Werksbeamter zweifelte, die stets antisozialistisch gewählt und noch bei der letzten Reichstagswahl /1907/ der Reichsparteiler Dr. Arendt mit fast 26 000 gegen 8384 sozialdemokratische Stimmen in den Reichstag geschickt haben, standen über 6 Wochen im Kampf für Anerkennung einer *sozialdemokratischen* Gewerkschaft. Diese Tatsache allein schon gibt diesem Streik seine ausserordentlich hohe Bedeutung und offenbart eine im Gewerkschaftsleben neue, ungeahnte, für beide Parteien des Kampfs geradezu überraschende Erscheinung. Der Glaube an die Treue und *Zuverlässigkeit* *reichstreuer* Gewerkschaften ist so vollständig zerstört, dass selbst die Unternehmer, die sich hinter *gelben* Gewerkschaften gegen den Ansturm der modernen Ar-